



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 16. Dezember 2005

45. Jahrgang

### **Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten von Niederbayern**

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*die Diskussion um die Entwicklung unseres Landes macht in vielen Bereichen neue oder lange Zeit vernachlässigte Anforderungen, oft auch ein notwendiges Umdenken deutlich. Der Altersaufbau und unsere Gesellschaft insgesamt verändern sich, wirtschaftliche und technische Änderungsprozesse bedingen Anpassungsbedarf, und es ist eine alte Wahrheit: Auf Erreichtem konnte und kann man sich niemals ausruhen.*

*Die hervorragende Entwicklung, die unser Regierungsbezirk in den letzten Jahrzehnten genommen hat, darf uns andererseits allen Mut auch für die Zukunft geben. Und Mut, Zuversicht und Selbstvertrauen sind unverzichtbar, wenn es gilt, veränderte Anforderungen zu bewältigen. Gerade im vergangenen Jahr durfte ich bei vielen Begegnungen und Veranstaltungen in Niederbayern immer wieder ein Maß an Kreativität, Phantasie und Willen zu Leistung, Eigenverantwortung und Aufbruch erleben, das mich beeindruckt hat. Es muss unser Bestreben sein, diese Kräfte zu stärken und auszubauen.*

*Zu einem Beispiel für Innovations- und Investitionsbereitschaft hat sich im ablaufenden Jahr aus dem breiten Aufgabenspektrum der Regierung von Niederbayern etwa die Nutzung neuer Energien entwickelt. Dieses Thema gehörte allein mit monatlich über 200 Suchanfragen zu den meistnachgefragten Stichworten in unserem Internetauftritt [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de). Die Regierung ist hier mit ihren Aufgaben im Umweltschutz und Abfallrecht, im Baurecht und Brandschutz sowie im Veterinärwesen und in der Gewerbeaufsicht intensiv mit der Beratung und Genehmigung befasst. In zahlreichen Genehmigungsverfahren konnten wir für einen Ausgleich der Interessen sorgen, um diese neue und vielversprechende Entwicklung voranzubringen. Gerade unser nach wie vor stark landwirtschaftlich geprägter Regierungsbezirk ist auf dem besten Wege, sich hier zu einer Pionierregion zu entwickeln.*

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

*Einer unserer Arbeitsschwerpunkte im vergangenen Jahr war das „Niederbayerische Integrationsforum“. Die Veranstaltungsreihe der Regierung von Niederbayern hat mit Schwerpunkten in Straubing, Mainburg, Vilsbiburg, Grafenau, Pocking und Eggenfelden viele regionale Einzelinitiativen zur Integration von Aussiedlern und ausländischen Mitbürgern sichtbar gemacht, die oft unscheinbar, aber wirkungsvoll und mit viel gutem Willen auf beiden Seiten wichtige Arbeit leisten. Ich freue mich darüber und danke allen, die an diesen Projekten mitarbeiten. Die Integration dieses Personenkreises ist eines von vielen Beispielen, wie wir für ein zukunftsfähiges Zusammenleben auf neue Anforderungen reagieren müssen.*

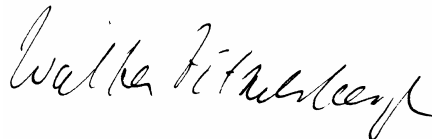
*Ein weiteres Beispiel war im letzten Jahr ebenso der Ausbau der Ganztagsbetreuung an unseren Schulen, der einen wichtigen Schritt gemacht hat. Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen dem Bund und Bayern konnte die Regierung mit ihrer Kompetenz für Kommunales, Schule, Jugendhilfe und Bauwesen 70 niederbayerische Projekte mit Zuschüssen von rund 38 Millionen Euro neu zum Ausbau der Ganztagsbetreuung einplanen, zusätzlich zu den bereits 44 Projekten des letzten Jahres.*

*Positive Ansätze, Stärken und Antriebskräfte sehen wir ebenso in zahlreichen unserer weiteren Arbeitsbereiche – wir haben starke Industriestandorte, gesunde Betriebe, eine wunderbare Erholungs- und Kulturlandschaft mit einsatzbereiten Menschen, die mit Mut an neue Herausforderungen herangehen.*

*Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich in niederbayerischer Verbundenheit ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2006.*

Landshut, im Dezember 2005

Ihr



Dr. Walter Zitzelsberger

## **Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern**

*Wieder geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende, weshalb es Zeit ist, noch einmal zurück zu blicken und in Gedanken schon die Weichen für das neue Jahr zu stellen.*

*Mit Sicherheit wird uns 2005 als das Jahr der „Ersten Bundeskanzlerin“ und der „Zweiten Großen Koalition“ in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Erinnerung bleiben. Die Mitglieder des Bezirkstags von Niederbayern verbinden mit den veränderten bundespolitischen Rahmenbedingungen die Hoffnung, dass nun endlich ein von den bayerischen Bezirken schon lange gefordertes Bundesleistungsgesetz auf den Weg gebracht wird. Mit diesem würde man bei entsprechender Aufteilung der Kosten unter Bund, Ländern und Kommunen erreichen, dass Menschen mit Behinderungen künftig nicht mehr Sozialhilfeempfänger sind, sondern ihren Anspruch gegen die Gesellschaft geltend machen können. In Anbetracht der insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe voraussehbaren Fallzahlensteigerungen und der damit einhergehenden Erhöhung der Sozialhilfeausgaben, würde dies auch die Bezirke und damit deren Umlage zahlenden Landkreise und kreisfreie Städte entlasten.*

*Insgesamt präsentiert sich der Jahresrückblick des Bezirks Niederbayern und seiner Einrichtungen äußerst positiv. So konnte im Juli 2005 für den Neubau des Instituts für Hörgeschädigte in Straubing grünes Licht gegeben werden; Baubeginn ist voraussichtlich Ende 2006. Im Bezirksklinikum Mainkofen befinden sich die Arbeiten an der Aufnahmeklinik mit angegliederter Institutsambulanz und Informationszentrum vor dem Abschluss und die regionale Schlaganfalleinheit der zum Haus gehörenden Neurologischen Klinik wurde erfolgreich zertifiziert. Mit dem „1. Süddeutschen Fachtag für den Pflege- und Erziehungsdienst Kinder- und Jugendpsychiatrie“ organisierte das Bezirkskrankenhaus Landshut im Juni eine Veranstaltung, die in Fachkreisen bundesweite Beachtung fand. Für das Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn brachte das Jahr, durch die Angliederung des Fortbildungszentrums für Land- und Hauswirtschaft an die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft – Fachrichtung ökologischer Landbau – sowie die Erweiterung der Staatlichen Führungsakademie, eine weitere Aufwertung als „grünes Kompetenzzentrum“.*

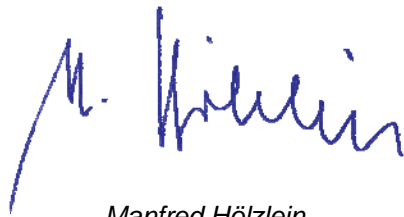
*Besondere Glanzlichter setzte der Bezirk im Rahmen der Kultur- und Heimatpflege. So wurde den Eigentümern des Wasserschlosses in Train für ihre Verdienste um den Erhalt des ehemaligen Hofmarkschlosses der „Denkmalpreis des Bezirks Niederbayern“ verliehen. Dieser Preis wird wie das Projekt KULTURmobil aus Mitteln der bezirkseigenen Kulturstiftung finanziert, die zur Förderung von Kultur, Kunst, Kulturforschung und Bildung im Jahr 2001 gegründet wurde. KULTURmobil hat sich über die vergangenen Jahre hinweg als feste Größe im niederbayerischen Kultur-Kalender etabliert. Das diesjährige Programm, nachmittags die Kinder-Pantomime ENEMENESUPRAMENE, abends Heinrich von Kleist's „Der zerbrochene Krug“ in einer bayerischen Fassung, war ein voller Erfolg, wie fast 10.000 Besucher belegen.*

*Der Bezirk sieht auch künftig seine Aufgabe darin, durch die Förderung überregional bedeutender Festspiele und Veranstaltungen wie Jazz an der Donau, die Agnes-Bernauer-Festspiele, die Europäischen Wochen oder die Landshuter Hochzeit 1475 sowie von Einrichtungen, wie das Südostbayerische Städtetheater und das Theater an der Rott, seinen Beitrag zum kulturellen Wohl der Bezirkseinwohner zu leisten. Dabei ist es aber unverzichtbar, dass auch der Freistaat Bayern Fördermittel in angemessener Höhe zur Verfügung stellt.*

*Ich bedanke mich bei allen Beschäftigten der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung, der Bezirkskrankenhäuser und aller weiteren Einrichtungen für ihren engagierten Einsatz im abgelaufenen Jahr. Mein Dank gilt auch den Angehörigen der Regierung und der kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die gute Zusammenarbeit.*

*Namens des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles, glückliches Jahr 2006.*

*Landshut, im Dezember 2005*



*Manfred Hölzlein*

**Weihnachts- und Neujahrsgruß des**

- Regierungspräsidenten von Niederbayern .... S. 155
- Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern .... S. 157

**Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung**

Bekanntgabe der Termine für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern ..... S. 160

**Jagdwesen**

Jägerprüfung 2006 (2. Termin)..... S. 160

**Kommunalverwaltung**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 161

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung -BGS- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe..... S. 162

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 162

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2005..... S. 163

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, für das Wirtschaftsjahr 2005..... S. 164

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2005..... S. 164

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2005..... S. 165

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ für das Haushaltsjahr 2005..... S. 166

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils Vom 23. Mai 2002 ..... S. 166

**Landesplanung**

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald Vom 25. Oktober 2005 ..... S. 167

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald Vom 25. Oktober 2005 ..... S. 172

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Haus- und Straßensammlungen im Jahr 2006 ..... S. 173

**Schulwesen**

Verordnung über die Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen, Landkreis Regen Vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/428-11 S. 173

Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach, Landkreis Regen Vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/436-6.. S. 174

Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Kelheim, Landkreis Kelheim Vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/411-2.. S. 175

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Bekanntgabe der Termine für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die Termine (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) im Jahr 2006 für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben:

Redaktionsschluss			Erscheinungstag		
Freitag,	13. Januar	2006	Freitag,	27. Januar	2006
Freitag,	3. Februar	2006	Freitag,	17. Februar	2006
Freitag,	24. Februar	2006	Freitag,	10. März	2006
Freitag,	17. März	2006	Freitag,	31. März	2006
Freitag,	7. April	2006	Freitag,	21. April	2006
Freitag,	28. April	2006	Freitag,	12. Mai	2006
Freitag,	19. Mai	2006	Freitag,	2. Juni	2006
Freitag,	9. Juni	2006	Freitag,	23. Juni	2006
Freitag,	30. Juni	2006	Freitag,	14. Juli	2006
Freitag,	21. Juli	2006	Freitag,	4. August	2006
Freitag,	11. August	2006	Freitag,	25. August	2006
Freitag,	1. September	2006	Freitag,	15. September	2006
Freitag,	22. September	2006	Freitag,	6. Oktober	2006
Freitag,	13. Oktober	2006	Freitag,	27. Oktober	2006
Freitag,	3. November	2006	Freitag,	17. November	2006
Freitag,	24. November	2006	Freitag,	8. Dezember	2006
Donnerstag,	14. Dezember	2006	Freitag,	29. Dezember	2006
Freitag,	5. Januar	2007	Freitag,	19. Januar	2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet 100, Zi. E 29 H, bei Frau Petra Rokos, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 30. November 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini  
Regierungsvizepräsidentin

### Jagdwesen

200 L - 7931 a 27

stattfindet.

#### Jägerprüfung 2006 (2. Termin)

Die Regierung von Niederbayern teilt mit, dass nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 15.11.2005, Nr. R 4-7931-1395, der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (2. Termin) gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO; BayRS 792-7-E) landeseinheitlich am

**Dienstag, den 27. Juni 2006 (Beginn 9:00 Uhr)**

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. April 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslerngang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwal-

tungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 13. Juni 2006 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170,00 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Landshut, 28. November 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl  
Regierungsvizepräsidentin

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2005

#### I.

Aufgrund der §§ 12 Ziffern 3 und 17 der Verbandsatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	22.381.800 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je	2.896.400 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Neuinvestitionen wird auf 270.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

(1) Zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 07.07.2005, Nr. 230-1444.702-22, die erforderliche Genehmigung erteilt.

(2) Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2005 liegt in der Zeit vom 19.12.2005 bis 26.12.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 26. Juli 2005  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFTS-  
VERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**2. Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
-BGS-  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Buchberggruppe**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende

**2. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.12.2000 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19.01.2001), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2002 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 5 vom 12.04.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Strassengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn 2,5	netto	68,30 €/Jahr
Qn 6	netto	106,20 €/Jahr
Qn 10,0	netto	141,20 €/Jahr
Qn 15,0	netto	206,40 €/Jahr
DN 50 (Qn 15 + 2,5)	netto	455,30 €/Jahr
DN 80 (Qn 40 + 2,5)	netto	552,50 €/Jahr
DN 100 (Qn 60 + 2,5)	netto	660,20 €/Jahr
über DN 100 (über Qn 60 + 2,5)	netto	956,20 €/Jahr

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 0,69 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,89 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Straubing, 9. November 2005  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER  
BUCHBERGGRUPPE

Wanninger  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater  
für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.461.104,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	191.200,00 €

festgesetzt.



**§ 2**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 3.284.000,00 €. Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.026.250,00 €
die Stadt Passau	1.026.250,00 €
den Bezirk Niederbayern	1.026.250,00 €
die Stadt Straubing	205.250,00 €

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

**§ 4**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 5**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 19.12.2005 bis 27.12.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 16. November 2005  
ZWECKVERBAND  
SÜDOSTBAYERISCHES STÄDTETHEATER

Anton Jahrstorfer  
Bezirkstagsvizepräsident  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 13 - 14 der Verbandssatzung vom 30.03.2004, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über

die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	6.737,50 €
in den Ausgaben auf	6.737,50 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.500,00 €
in den Ausgaben auf	1.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs wird im Haushaltsjahr 2005 auf 5.147,50 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 1,25 €.

(3) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31.12.2003.

(4) Die Umlage beträgt daher:

	Einwohner	
Stadt Landshut	60.282	752,50 €
Landkreis Dingolfing-Landau	92.092	1.150,00 €
Landkreis Kelheim	112.846	1.410,00 €
Landkreis Landshut	146.857	1.835,00 €

**§ 3**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 4**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2005 liegt vom 19.12.2005 bis zum 27.12.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 21. November 2005  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf,  
für das Wirtschaftsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	11.983.500,00 €
in den Aufwendungen auf	11.983.500,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	4.031.900,00 €
in den Ausgaben auf	4.031.900,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage für das Wirtschaftsjahr 2005 wird in Höhe von 1.039.500,00 € erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG erforderliche Genehmigung zur Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von 1.300.000,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung) mit Schreiben vom 17.11.2005, Nr. 230-1444.801-40, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 149, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres (31.12.2005) zur Einsichtnahme auf (vgl. Art. 65 Abs. 3 GO).

Deggendorf, 21. November 2005  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,  
SITZ DEGGENDORF

Josef Segl  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau  
für das Wirtschaftsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.503.682 €
in den Aufwendungen mit	3.735.682 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.021.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

585.000 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Zweckverband erhebt von seinen Trägern gemäß Beschluss Nr. 358 der Verbandsversammlung vom 17.11.2003 eine plafonidierte Umlage in Höhe von 133.000 €

Neben der Umlage wird auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 EBV zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der noch nicht ausgeglichene Rest des Verlustes aus 2000 in Höhe von 94.990,65 € erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres (31. Dezember 2005) bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule Passau, Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 21. November 2005  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen  
für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	279.133,00 €
und Ausgaben mit	355.739,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf insgesamt 30.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	20.000,00 €
Stadt Passau	5.000,00 €
Stadt Vilshofen	5.000,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan des Zweckverbandes liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember 2005) bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 21. November 2005  
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ  
PASSAU-VILSHOFEN

Hanns Dorfner  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Autobahnzubringer  
„Bayerischer Wald“  
für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	0,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.430.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes nicht festgesetzt.

**§ 4**

Gemäß § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes wird der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme  
Anschlussstelle Aicha vorm Wald - Hutthurm / Anschluss B 12  
Landkreis Passau 60 % / 24.000,00 €  
Landkreis Freyung-Grafenau 30 % / 12.000,00 €  
Landkreis Deggendorf 10 % / 4.000,00 €
2. Für die Maßnahme  
Außernbrünst - Waldkirchen - Jandelsbrunn - Landesgrenze Lackenhäuser / Schwarzenberg  
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 100.000,00 €
3. Für die Maßnahme  
Hutthurm / B 12 - Büchlberg  
Landkreis Passau 100 % / 0,00 €
4. Für die Maßnahme  
Eging am See - Thannberg - Thurmansbang - Gumpenreit / B 85
  - a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau / Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf  
Landkreis Passau 100 % / 0,00 €

- b) ab Landkreisgrenze Passau / Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit / B 85  
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 10.000,00 €

**§ 5**

Die Anordnungen auf Einnahmen und Ausgaben und die Buchungen für den Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ wurden dem Straßenbauamt Passau übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut abgewickelt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2005 liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember 2005) bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 22. November 2005  
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER  
BAYERISCHER WALD

Hanns Dorfner  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**1. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
Vom 23. Mai 2002**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:**

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - 1) § 8 Abs. 1 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sowie für die Herstellung von Wasserzählerschächten ist, mit Ausnahme des Aufwands, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist pauschal mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, wie folgt zu erstatten:

1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes pro lfd. Meter:

54,89 Euro

2. Mauerdurchbruch mit Mauereinführung:

263,76 Euro

Bei Herstellung des Mauerdurchbruches mit Verschließen durch den Anschlussnehmer ermäßigt sich der Betrag um

125,27 Euro

3. Eingangsventil, Wasserzählerbügel, Hauptabsperrvorrichtung, Druckprüfung, Spülung des Grundstücksanschlusses:

354,78 Euro

Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

- 2) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 3) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Zusätzlich wird für die Montage und Demontage des Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers eine Pauschale von je 40,90 Euro erhoben. Die Gebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler sowie die Pauschale für die Montage und Demontage werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hofham, 22. November 2005

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandmeier  
Vorsitzender

## Landesplanung

### Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald Vom 25. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Donau-Wald folgende

#### Satzung:

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

##### 2. Abschnitt

##### Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender

- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Geschäftsstelle / Geschäftsführer

##### 3. Abschnitt

##### Verbandswirtschaft

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Deckung des Finanzbedarfes
- § 18 Kassenverwaltung
- § 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

##### 4. Abschnitt

##### Schlussvorschriften

- § 20 Aufsicht
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Donau-Wald besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Donau-Wald“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden, dort werden auch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte geführt.

**§ 2****Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen**

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

**§ 3****Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist, abzugeben;
4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) <sup>1</sup>Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. <sup>2</sup>Im brigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

## 2. Abschnitt

**Verfassung und Verwaltung****§ 4****Organe des Verbandes**

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

**§ 5****Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) <sup>1</sup>Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. <sup>3</sup>Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. <sup>4</sup>Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. <sup>2</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

**§ 6****Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung, die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung;
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. <sup>3</sup>Sie soll einberufen werden, wenn der Regionbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. <sup>2</sup>Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. <sup>3</sup>Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so leitet der älteste anwesende Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>3</sup>Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. <sup>2</sup>Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von Ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entscheidenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches

gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. <sup>2</sup>Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. <sup>4</sup>Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) <sup>1</sup>Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. <sup>4</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>5</sup>Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. <sup>6</sup>Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) <sup>1</sup>Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Es wird geheim gewählt; es kann bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. <sup>5</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. <sup>7</sup>Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. <sup>8</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>9</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

## § 9 Planungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt **24** Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. <sup>3</sup>Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der jeweils auf die einzelnen Teilräume entfallenden Sitze im Planungsausschuss kommt das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer zur Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

<sup>2</sup>Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) <sup>1</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. <sup>2</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

## § 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,

6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

## § 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. <sup>3</sup>Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) <sup>1</sup>Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. <sup>2</sup>Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) <sup>1</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. <sup>5</sup>Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

## § 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine 2 Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.



(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. <sup>2</sup>Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

### § 13

#### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden mit Ausnahme der Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen. <sup>2</sup>Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

### § 14

#### Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Stellvertreter, soweit ein Vertretungsfall vorliegt. <sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der vom Regionalen Planungsverband Donau-Wald erlassenen Entschädigungssatzung.

### § 15

#### Geschäftsstelle / Geschäftsführer

Der Regionale Planungsverband unterhält am Dienstort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestellt wird.

### 3. Abschnitt Verbandswirtschaft

#### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

### § 17

#### Deckung des Finanzbedarfs

Der Regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

### § 18

#### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

### § 19

#### Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Regen vorgenommen, ehe sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

### 4. Abschnitt Schlussvorschriften

#### § 20 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

### § 21

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayer. Landesplanungsgesetzes.

### § 22

#### Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden. Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.

**§ 23****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald in der Fassung vom 25. März 2000 mit der Maßgabe, dass der § 9 Abs. 1 bis zum 30. April 2008 anzuwenden ist, außer Kraft.

Straubing, 10. November 2005  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Entschädigungssatzung für den  
Regionalen Planungsverband Donau-Wald  
Vom 25. Oktober 2005**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 14 Abs. 2 der Verbandsatzung vom 25. Oktober 2005 folgende

**Satzung:****§ 1****Entschädigungsberechtigte**

Der / Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an den Sitzungen und für die sonst mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Gleiches gilt für Stellvertreter, soweit ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2****Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(2) <sup>1</sup>Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem

Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. <sup>2</sup>Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
2. Selbstständig Tätige oder sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Leben durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder nur durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

**§ 3****Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 590,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung im Vertretungsfalle, wenn die Dauer der Vertretung im Einzelfall länger als eine Woche dauert. <sup>2</sup>Als Entschädigung erhält der Vertreter für jeden Tag, der über den Zeitraum von 1 Woche hinausgeht, den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1. <sup>3</sup>Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) <sup>1</sup>Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe B gelten mit dem gleichen Vorhundertersatz unmittelbar für die nach Abs. 1 festgesetzte Entschädigung. <sup>2</sup>Bei geteilten Änderungen der Besoldungsordnung gelten die Bestimmungen für B 6.

**§ 4****Fahrtkostenersatz**

Werden Dienstreisen mit dem eigenen Pkw durchgeführt, so erhält der Fahrzeughalter eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 5****Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 2. Februar 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Februar 2002 außer Kraft.

(3) Die Verbandsversammlung hat diese Satzung in der Sitzung vom 25. Oktober 2005 beschlossen.

Straubing, 10. November 2005  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Haus- und Straßensammlungen im Jahr 2006

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2005 Nr. 201-2151-8

Kreisverwaltungsbehörden  
Gemeinden

Der Zeitplan für die Haus- und Straßensammlungen in Bayern bemisst sich im Jahr 2006 nach der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 10.11.2005 (StAnz Nr. 47/2005).

Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Sammlungsgesetzes sollen für sonstige Sammlungen im Bereich der Landkreise und Gemeinden nach Möglichkeit von Landessammlungen freie Zeiträume ausgewählt werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn den Tierschutzver-

bänden jeweils für 1 Woche örtlich begrenzte Sammlungs-erlaubnisse erteilt werden.

Da die den Weihnachtsfeiertagen unmittelbar vorhergehenden Wochen von Sammlungen freigehalten werden sollen, wird als letzter Sammlungstag des Jahres 2006 der 03.12.2006 festgesetzt.

Landshut, 2. Dezember 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## Schulwesen

### Verordnung über die Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen, Landkreis Regen Vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/428-11

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Errichtung der Schule am Weinberg, Schule für Lernbehinderte Regen, vom 04.08.1967 Nr. II 17 - 3006 f 11 (RABI Nr. 2/1967 S. 194), geändert mit Verordnungen vom 20.09.1985 Nr. 240 - 3006 b 8 (RABI Nr. 20/1985 S. 74) und 09.06.1992 Nr. 240 - 5302/428 - 1 (RABI Nr. 12/1992 S. 64) wird aufgehoben.

#### § 2

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Regen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen“.

#### § 3

(1) Die Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot der Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Die Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen leistet mobile sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) <sup>1</sup>Der Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf schulvor-

bereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert. <sup>2</sup>Ebenso die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

#### § 4

Der Sprengel der Schule am Weinberg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regen umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Regen:

1. das Gebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein,
2. das Gebiet der Gemeinde Bischofsmais,
3. das Gebiet des Marktes Bodenmais,
4. das Gebiet der Gemeinde Frauenau,
5. das Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald,
6. das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf i. Wald,
7. das Gebiet der Gemeinde Langdorf,
8. das Gebiet der Gemeinde Lindberg,
9. das Gebiet der Stadt Regen,
10. das Gebiet der Gemeinde Rinchnach und
11. das Gebiet der Stadt Zwiesel.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 11. November 2005  
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

#### **Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach, Landkreis Regen Vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/436-6**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### **Verordnung:**

#### § 1

Die Verordnung zur Errichtung einer Sonderschule für Lernbehinderte und Geistigbehinderte Viechtach vom 16.09.1968 Nr. II 17 - 3005 a 69 (RABI Nr. 30/1968 S. 141), geändert in § 1 Nr. 1.3 der gemeinsamen Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 16.07./17.08.1982 Nrn. 240 - 3005 a 220/240 - 3005 CHA 137 (RABI Nr. 17/1982 S. 70) wird aufgehoben.

#### § 2

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Viechtach errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Viechtach. Die Schule erhält die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Viechtach“.

#### § 3

(1) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot des Sonderpädagogischen Förderzentrums Viechtach umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach leistet mobile sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) <sup>1</sup>Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Viechtach sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert. <sup>2</sup>Ebenso die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

#### § 4

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Viechtach umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Regen:

1. das Gebiet der Stadt Viechtach,
2. das Gebiet der Märkte Ruhmannsfelden und Teisnach sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Achslach, Arnbruck, Böbrach, Drachselsried, Gotteszell, Kollnburg, Patersdorf, Pracknabach und Zachenberg.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 11. November 2005  
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Kelheim, Landkreis Kelheim  
Vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/411-2**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung zur Errichtung der Schule für Lernbehinderte Kelheim vom 26.10.1971 Nr. II 6 - 3005 ek 8 (RABI Nr. 38/1971 S. 141), zuletzt geändert in § 3 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Niederbayern und Oberbayern vom 27.07./31.08.1989 Nr. 240 - 5304 - 6/ 240 - 5304 - FS - 3 (RABI Nr. 17/1989 S. 72) wird aufgehoben.

**§ 2**

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Kelheim errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Kelheim. Die Schule erhält die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Kelheim“.

**§ 3**

(1) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Kelheim umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot des Sonderpädagogischen Förderzentrums Kelheim umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als

Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,

2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Kelheim leistet mobile sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Kelheim bietet für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit anderen Frühförderstellen.

**§ 4**

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Kelheim umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Kelheim:

1. das Gebiet der Städte Abensberg, Kelheim, Mainburg, Neustadt a. d. Donau und Riedenburg,
2. das Gebiet der Märkte Bad Abbach, Essing, Painten und Siegenburg sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Aiglsbach, Biburg, Elsendorf, Hausen, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn und Train.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 11. November 2005  
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident